

## A. Satzung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat die Gemeinde Ruderting folgende Satzung erlassen:

### 3. Ergänzungssatzung „Trasham“

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die bestehende Satzung für die Ortsabrundung „Trasham“ wurde mit Datum vom 08.09.1994 vom Gemeinderat beschlossen und ist seit 27.07.1995 rechtskräftig.

Die 1. Ergänzungssatzung wurde mit Datum vom 18.12.2006 beschlossen.

Die 2. Ergänzungssatzung trägt das Datum vom 15.05.2008.

#### § 2

##### Zulässigkeit von Vorhaben

Der Ortsteil Trasham ist als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ausgewiesen.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### § 3

##### Textliche Festsetzungen

Die bestehende Satzung für die Ortsabrundung „Trasham“ in der Fassung vom 15.05.2008 wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt.

(Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4. BauGB)

1. Bauweise:

Für die Bauweise gelten die textlichen Festsetzungen der seit 27.07.1995 rechtskräftigen Satzung für die Ortsabrundung „Trasham“.

Bei der Bauweise UG + EG und EG + OG sind auch Walmdächer mit einer Dachneigung von 17 Grad bis 30 Grad zulässig.

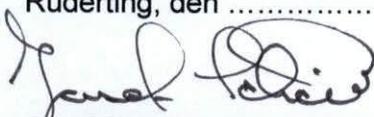
#### § 4

##### Inkrafttreten

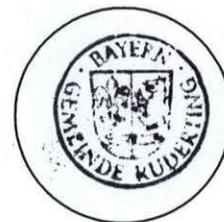
Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gemeinde Ruderting**

Ruderting, den 06. Nov. 2008



Josef Schätzl, 1. Bürgermeister



Siegel

## B. Begründung

### 1. Anlass der Planung, Zielsetzung

Die Gemeinde Ruderting beabsichtigt die Erstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Absatz 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung sollen zukünftig bei der Bauweise UG + EG und EG + OG auch Walmdächer mit einer Dachneigung von 17 Grad bis 30 Grad zulässig sein.

Antragssteller für die Änderung bzw. Ergänzung ist Herr Richard Blumauer, Trasham 26, 94161 Ruderting

## C. Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruderting hat am **21.08.2008** die Aufstellung der 3. Ergänzungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Trasham“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2008 durch ~~das~~ öffentliche Bekanntmachung ~~statt~~ ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Satzungsentwurf wurde im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.09.2008 bis 31.10.2008 öffentlich ausgelegt.

Vom 30.09.2008 bis 31.10.2008 wurde der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung des Satzungsentwurfes im Rathaus Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1. BauGB).]

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.09.2008 durch ~~das~~ öffentliche Bekanntmachung ~~statt~~ ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden vom 30.09.2008 bis 31.10.2008 die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB [§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1. BauGB] um Stellungnahme zum Satzungsentwurf gebeten.

### 3. Erneute Auslegung und Fachstellenbeteiligung

Der nach der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geänderte Satzungsentwurf wurde gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut vom ..... bis ..... ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... durch das öffentliche Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurden vom ..... bis ..... die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung [durch die Änderung] berührt sein kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum [geänderten] Satzungsentwurf gebeten.

#### 4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruderting hat am 03.11.2008  
den Satzungsentwurf als 3. Ergänzungssatzung „Trasham“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 06.11.2008 durch ~~das~~  
öffentliche Bekanntmachung~~sbatt~~ ortsüblich bekannt gemacht.

#### 5. Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich dessen werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ruderting geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.